

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG:

Zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Anglmühle“ am Anglbach des Herrn Günther Brandl, Anglmühle 1, 93453 Neukirchen b.Hl.Bl., wurde eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG für das Ableiten einer Wassermenge von maximal 0,250 m<sup>3</sup>/s aus dem Anglbach, das Aufstauen des Gewässers Anglbach auf die Höhe von 627,015 m ü. NN sowie zum Wiedereinleiten der Wassermenge von max. 0,250 m<sup>3</sup>/s aus der Wasserkraftanlage in den Anglbach beantragt. Weitergehend ist beabsichtigt, die biologische Durchgängigkeit der Fischwanderhilfe zu verbessern. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Die Wasserkraftanlage am Anglbach soll im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Bauliche Veränderungen bzw. eine Änderung der Flächennutzung ist nicht vorgesehen. Das Gewässer bleibt in seiner bisherigen Ausprägung als Grenzgewässer unverändert erhalten, die Mindestwasserführung im Gewässer wird sichergestellt, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Zudem wird durch die Optimierung der bestehenden Fischwanderhilfe eine Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit erreicht.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 24.05.2019  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner